Vollzugsverordnung zum Synodalgesetz über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern

vom 12. Januar 2005 und 26. März 2014

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 9 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 des Synodalgesetzes über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern vom 27. Oktober 2004,

beschliesst:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen für die Wahl der Organe

- ¹ Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern wählt alle Organe der Migrantenseelsorge, die Pastoralkommission sowie die Präsidien der Delegiertenversammlung und des Administrativrates.
- ² Die Wahlvorschläge sind dem Büro der Synode bis spätestens acht Wochen vor der Session einzureichen, an der die Wahl vorgenommen werden soll.
- ³ Die Neuwahlen erfolgen an der konstituierenden Sitzung der Synode mit Ausnahme der Kontrollstelle. Diese Wahl wird an der auf die konstituierende Sitzung folgenden Herbstsession durchgeführt.

§ 2 Bestimmungen für die Wahl der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:
- a. Jede Fraktion der 7 Synodalkreise schlägt 1 Mitglied vor, das Synodale oder Kirchenratsmitglied einer Kirchgemeinde des Synodalkreises ist. Kann eine Fraktion diese Bestimmung nicht erfüllen, geht das Vorschlagsrecht an eine Nachbarfraktion.
- Jede Mission schlägt 2 Mitglieder vor (Albaner-, Kroaten-, Italiener-, Portugiesen-, Spaniermission).
- Die Vorstände des Kirchmeierverbandes und des Verbandes der Kirchgemeindepräsidentinnen und -präsidenten nominieren je 1 Mitglied.
- d. Die Synodalkommission Seelsorge und Bildung nominiert 1 Mitglied.
- ² Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Missionen.
- ³ Kandidaturen für das Präsidium können Synodalfraktionen, Mitglieder der Delegiertenversammlung beziehungsweise des amtierenden Administrativrates sowie Angehörige der Missionen einreichen. Wählbar sind ausschliesslich Mitglieder der Delegiertenversammlung.

§ 3 Bestimmungen für die Wahl des Administrativrates

- ¹ Die Mitglieder des Administrativrates werden wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:
- a. von den Missionen gemeinsam mindestens 2 Mitglieder,
- von den Vorständen des Kirchmeierverbandes und des Verbandes der Kirchgemeindepräsidentinnen und -präsidenten gemeinsam mindestens 1 Mitglied, das in einer luzernischen Kirchgemeinde dem Kirchenrat angehört,
- c. vom amtierenden Administrativrat mindestens 2 Mitglieder.
- ² Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Missionen.
- ³ Kandidaturen für das Präsidium können Synodalfraktionen sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung beziehungsweise des amtierenden Administrativrates einreichen. Wählbar sind ausschliesslich Mitglieder des Administrativrates.
- ⁴ Ein gewähltes Mitglied ist zuständig für die Finanzverwaltung der Migrantenseelsorge.

§ 4 Geschäftsführung der Migrantenseelsorge

- ¹ Der Administrativrat kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer wählen.
- 2 Die Geschäftsführer
in oder der Geschäftsführer erledigt im Auftrag des Administrativrates sämtliche ihr oder ihm übertragenen Aufgaben und stellt den Kontakt zu den Kirchgemeinden sicher.
- ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat im Administrativrat beratende Stimme mit Antragsrecht.

§ 5 Bestimmungen für die Wahl der Pastoralkommission

- ¹ Die Mitglieder der Pastoralkommission werden von folgenden Organisationen zur Wahl vorgeschlagen:
- a. von den einzelnen Missionen je 1 Mitglied,
- b. von der Regionalleitung der Bistumsregion St. Viktor 1 Mitglied,
- c. vom Administrativrat 1 Mitglied,
- d. von der Delegiertenversammlung 1 Mitglied,
- e. vom kantonalen Seelsorgerat 1 Mitglied,
- f. von der Luzerner Dekanenkonferenz 1 Mitglied.
- 2 Vor der Wahl durch die Synode ist die Zustimmung der Regionalleitung zu den Wahlvorschlägen einzuholen.
- $^{\rm 3}$ Den Vorsitz in der Pastoralkommission übernimmt die oder der Delegierte der Regionalleitung.

§ 6 Bestimmungen für die Wahl der Kontrollstelle

- ¹ Die Delegiertenversammlung schlägt der Synode die Mitglieder der Kontrollstelle zur Wahl vor.
- ² Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Missionen, Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Administrativrates und der Pastoralkommission.

³ Die Mitglieder der Kontrollstelle verfügen über ausreichende Fachkenntnisse und sind persönlich unabhängig.

§ 7 Informationspflicht

Der Administrativrat informiert regelmässig über die Aufgaben der Migrantenseelsorge a. an der Delegiertenversammlung der Migrantenseelsorge;

- b. in der Synode;
- c. mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung zu Handen der Synode.

§ 8 Inkrafttreten

- ¹ Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- ² Die Änderungen in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 lit. b und d, § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 sowie die neuen §§ 4 und 7 (mit Anpassung der Bezifferung von §§ 5, 6 und 8) treten am 1. Juni 2014 in Kraft.

Luzern, 12. Januar 2005 und 26. März 2014

Im Namen des Synodalrates

Der Synodalratspräsident:

Thomas Trüeb

Der Synodalverwalter:

Edi Wigger